



GZ: ABT13-676209/2022-11

Ggst.: lt. Verteiler, Baurestmassendeponie Bad Mitterndorf,
Obersteirische Umweltservice GmbH, KG, Mitterndorf, Gstk.
965/2, 966, Antrag auf Wasserentnahme aus dem Rödtschitzbach
vom 02.11.2022, Auflage § 50 AWG 2002

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 66/2023:

Die Obersteirische Umweltservice GmbH, mit Sitz in 8642 St. Lorenzen im Mürztal, betreibt auf den Grundstücken 965/2 und 966 je KG, Mitterndorf eine Baurestmassendeponie.

Mit Antrag vom 02.11.2022 wurde bei der Behörde ein Antrag auf Wasserentnahme aus dem Rödtschitzbach im Ausmaß von 1l/s bzw. 86,4 m³/d gestellt. Das entnommene Wasser soll für staubmindernde Maßnahmen beim Deponiebetrieb verwendet werden. Das Projektgebiet liegt im Europaschutzgebiet - ESG 58 Mitterndorfer Biotopverbund.

Dieser Antrag unterliegt der wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht und ist daher gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren (konzentriertes Verfahren) abzuhandeln.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der/die Antragsteller:in
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais
Trauttmansdorf/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

Nachbarn im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss sowie bei der Standortgemeinde zur Einsicht auf.

Die Auflagefrist beginnt mit 23.10.2023 für die Dauer von 4 Wochen (bis 20.11.2023).

Rechtsgrundlage: § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 66/2023.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Agnes Schmidhofer
(elektronisch gefertigt)